

Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises WARENDORF

-Amtsblatt-

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte
der Zweckverbandskasse Warendorf
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Ahlen
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1981

Warendorf, 15.10.1981

Ausgabe Nr. 41

Herausgeber: Kreis Warendorf
Telefon (02581) 531
Fernschreiber 0892427

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
GEMEINDE BEELEN			
492	06.10.1981	a) Satzung vom 6.10.1981 über die Festlegung der Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen "Rottkamp, Im Hagen und Nienkamp"	1050
493	07.10.1981	b) Satzung vom 7.10.1981 zur 3. Änderung der Hauptsatzung vom 14.12.1979	1051
494	08.10.1981	c) I. Nachtragssatzung vom 8.10.1981 zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BBauG - Erschließungsbeitragsatzung - vom 25.9.1980	1052
GEMEINDE EVERSWINKEL			
495	07.10.1981	a) Öffentliche Auslegung der 3. Änderung zum Flächennutzungsplan	1053 - 1054
496	07.10.1981	b) Beteiligung der Bürger an der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 7 "Alverskirchen Nord II"	1055 - 1056
497	07.10.1981	c) Öffentliche Auslegung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 14 "Schmaler Kamp"	1057 - 1058

498	12.10.1981	d) 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 9 "Bergkamp I"	1059 - 1061
499	12.10.1981	e) 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegelände I"	1062 - 1064
500	12.10.1981	f) Öffentliche Auslegung der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 17 "Alter Ortskern"	1065 - 1066
501	12.10.1981	g) Beteiligung der Bürger an der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd"	1067 - 1068
502	12.10.1981	h) Beteiligung der Bürger an der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 20 "Gewerbegebiet Hoetmarer Straße"	1069 - 1070
503	12.10.1981	i) Beteiligung der Bürger an der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Bahnhofstraße"	1071 - 1072

GEMEINDE OSTBEVERN

504	05.10.1981	a) Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1980	1073
505	08.10.1981	b) Satzung vom 8.10.1981 über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)	1074 - 1089
506	08.10.1981	c) Satzung vom 8.10.1981 über die Abfallbeseitigung - Abfallbeseitigungssatzung -	1090 - 1091
507	08.10.1981	d) Satzung vom 8.10.1981 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung	1092 - 1093
508	08.10.1981	e) Satzung vom 8.10.1981 zur Änderung der Badeordnung für das Hallen-Freibad Ostbevern	1094

AMT FÜR AGRARORDNUNG

MÜNSTER

- GEMEINDE OSTBEVERN -
- GEMEINDE EVERS WINKEL -
- STADT SASSENBERG -
- STADT TELGTE -

509	09.10.1981	Ladung der Beteiligten zum Offenlegungs- und Anhörungstermin über den 2. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan von Milte	1095 - 1096
-----	------------	--	-------------

Gemeinde Everswinkel
Az.61.82.09 gl-schw

B e k a n n t m a c h u n g

der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 9 "Bergkamp I"
der Gemeinde Everswinkel gem. § 13 BBauG

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 06.10.81
folgenden Beschluß gefaßt:

" Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung zum Bebauungsplan
Nr. 9 "Bergkamp I", entsprechend dem Änderungsplan vom 09.09.81,
als Satzung gem. § 10 BBauG. Er beschließt weiter die dazuge-
hörende Begründung."

Umfang der Änderung

Im Rahmen der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 9 "Bergkamp I"
gem. § 13 BBauG wurde die überbaubare Fläche auf dem Grundstück
Gemarkung Everswinkel Flur 33, Nr. 305/824 in nördlicher Richtung
erweitert. Mit dieser Änderung soll dem Eigentümer eine Erweiterung
des bestehenden Wohnhauses ermöglicht werden. Der Änderungsbereich
ist im beigef. Übersichtsplan schraffiert dargestellt.

Hinweise

Auf die nachfolgenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für das
Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.79 (GV NW 1979,
S. 594) und des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung
vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) wird hingewiesen:

§ 44 c Abs. 1 und 2 BBauG - Fälligkeit und Erlöschen der Entschädi-
gungsansprüche -

- (1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen,
wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Ver-
mögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des
Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Ent-
schädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen bean-
tragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit
2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich
zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstückes
zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von
3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 1
Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die
Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

§ 155 a Abs. 1, 2 und 3 BBauG - Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Satzungen -

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- (2) Die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplanes bestimmt sich hinsichtlich der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung allein danach, ob das Verfahren nach § 2 a Abs. 6 und 7 eingehalten worden ist; für dieses Verfahren gilt Abs. 1.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und für die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

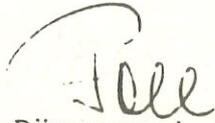
§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW - Satzungen -

- (6) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

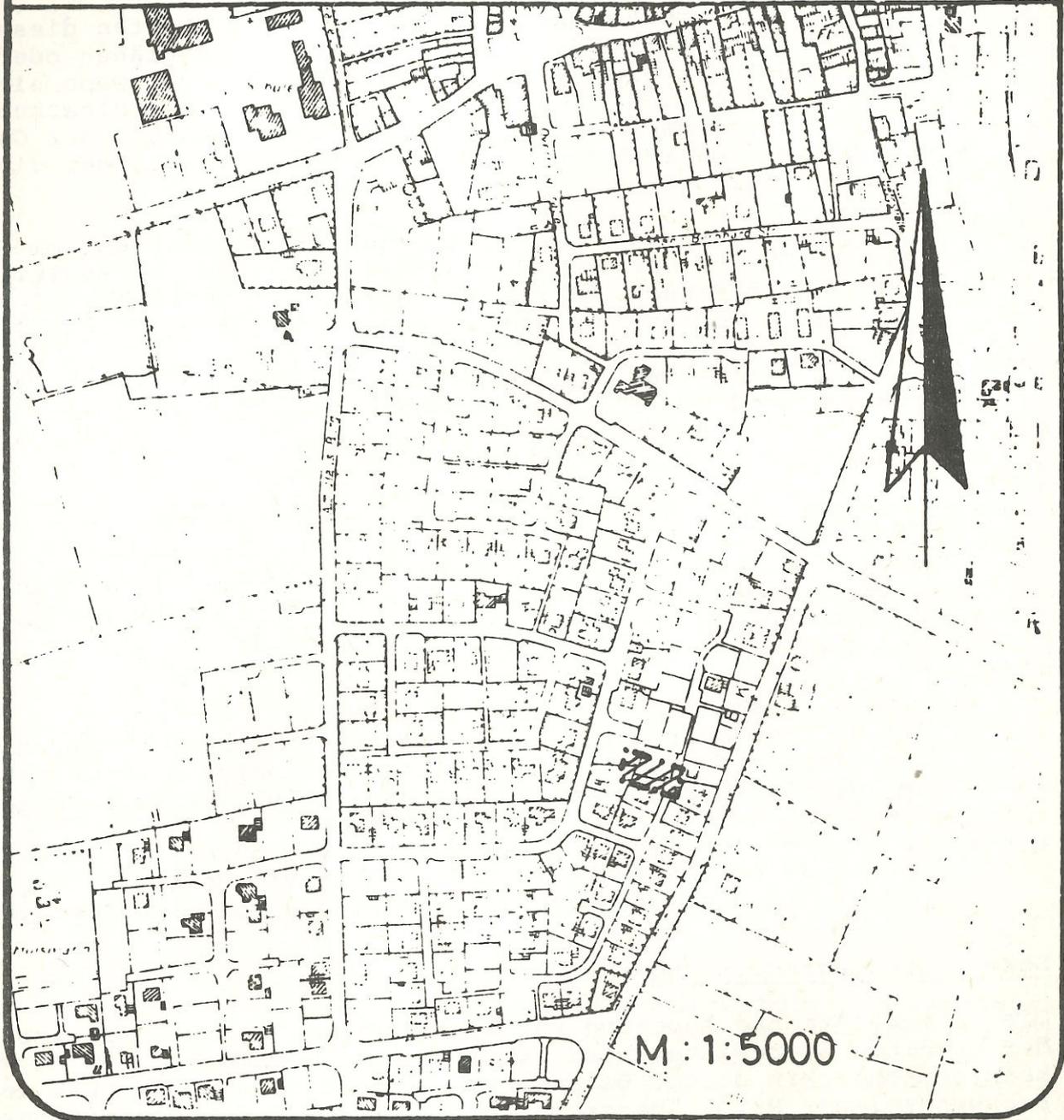
Bekanntmachungsanordnung

Die 2. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 9 "Bergkamp I" der Gemeinde Everswinkel wird hiermit gem. § 12 BBauG öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Bergkamp I" rechtskräftig. Der Änderungsplan einschließlich Begründung liegt während der Dienststunden bei der Gemeinde Everswinkel, Planungsamt, Hovestr. 5, Zi. Nr. 13, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Everswinkel, den 12.10.1981


-Bürgermeister-

GEMEINDE EVERSWINKEL



ÜBERSICHTSPLAN

ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 "BERGKAMP I"